

Überschussermittlung im Spannungsfeld zwischen Vertrags- und Aufsichtsrecht

Dr. Torsten Reich
Rechtsanwalt

A decorative graphic consisting of several horizontal lines of varying lengths and colors (teal, white, and light blue) extending from the right side of the slide towards the center.

AGENDA

- Ausgangslage
- Versicherungsvertragliche Regelung zur Überschussbeteiligung
- Einwirkung versicherungsaufsichtsrechtlicher Vorgaben
- Durchsetzbarkeit im zivilgerichtlichen Verfahren
 - Auskunftsrechte des Versicherungsnehmers
 - Darlegungs- und Beweislasten im Zivilprozess

Ausgangslage

- Zinssituation an den Kapitalmärkten
- Garantiezinsen im Bestand
 - Unterschiedliche Garantiezinsen je nach Tarifgeneration
 - Unterschiedliche Verursachung der Zinszusatzreserve
- Kollektive Kapitalanlage
 - Verteilung der Überschüsse zwischen den jeweiligen Verträgen
 - Verteilung zwischen VS und VN
- Zivilgerichtliche Überprüfbarkeit
 - § 153 VVG: „verursachungsorientierte Beteiligung“
 - Auskunftspflichten / Beweislast

Vertragliche Ausgangslage

§ 153 VVG Überschussbeteiligung

- (1) Dem Versicherungsnehmer steht eine Beteiligung an dem Überschuss und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) zu, es sei denn, die Überschussbeteiligung ist durch ausdrückliche Vereinbarung ausgeschlossen; die Überschussbeteiligung kann nur insgesamt ausgeschlossen werden.
- (2) Der Versicherer hat die Beteiligung an dem Überschuss nach einem verursachungsorientierten Verfahren durchzuführen; andere vergleichbare angemessene Verteilungsgrundsätze können vereinbart werden. Die Beträge im Sinn des § 268 Abs. 8 des Handelsgesetzbuchs bleiben unberücksichtigt.
- (3) ... [Beteiligung an Bewertungsreserven]

Vertragliche Ausgangslage

- Wortlaut § 153 VVG etwas unglücklich
 - Abs. 1: Überschussbeteiligung = Beteiligung an dem Überschuss und an den Bewertungsreserven
- „verursachungsorientiert“ etwas anderes als „verursachungsgerecht“
- „verursachungsorientiert“:
 - Zusammenfassung gleichartiger Versicherungsgruppen zu Gewinnverbänden
- Umsetzung BVerfG v. 26.07. 2005
 - Regelung erforderlich, die Beteiligung der Versicherten an den durch Prämienzahlung geschaffenen Vermögenswerten beteiligt werden
 - insbesondere Fehlen von Normen, nach der stille Reserven bei der Berechnung des Rohüberschusses berücksichtigt werden
 - Keine Querverrechnung
 - Maßstäbe und Möglichkeiten gerichtlicher Nachprüfbarkeit erforderlich
- BaFin: Gleiche Gesamtverzinsung wg. Gleichbehandlungsgrundsatz des § 11 Abs. 2 VAG erforderlich

Vertragliche Ausgangslage

- **Altbestand / Neubestand / Zwischenbestand**
 - Altbestand: vor 29.07.1994 abgeschlossene Verträge (regelm. Verweisung auf genehmigten Geschäftsplan)
 - In Altverträgen vereinbarte Verteilungsgrundsätze gelten als angemessen, Art. 4 Abs. 1 S.2 Halbs. 2 EGVVG
- **Altverträge / Neuverträge**
 - § 153 VVG ab 1.1.2008 auch auf Altverträge anwendbar gem. Art.4 Abs. 1 S. 2 EGVVG

Vertragliche Ausgangslage

Transparenz Überschussbeteiligungsklauseln

BGH v. 13.1.2016, IV ZR 38/14: Ausschluss an der Beteiligung von Kostenüberschüssen unterhalb eines Garantiekapitals von 40.000 € über Verweisungskette ist intransparent

- In AVB war die Beteiligung an den Kostenüberschüssen geregelt
- Ausschluss ergab sich „erst über Kette von komplizierten Verweisungen, die bis zum jährlichen Geschäftsbericht des beklagten Versicherers führen, wo an nicht hervorgehobener Stelle darüber informiert wird, dass der für die Kostenüberschussbeteiligung maßgebliche Zusatzüberschussanteil nur bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung und – bei so genannten Grundbausteinen – bestimmten Garantiekapitalgrenzen gewährt wird.“ (BGH, Pressemitteilung)
- Auf Sachgerechtigkeit kam es nicht an, da Regelung intransparent
- Offen, ob Überschussbeteiligung transparent im Sinne des AGB-Rechts darstellbar ist.

Aufsichtsrechtliche Ausgangslage

Ermittlung und Verteilung des Überschusses nach HGB und Aufsichtsrecht

- Ermittlung Rohüberschuss (Stufe 1)
- Aufteilung des Rohüberschusses auf Versicherer und Versichertengemeinschaft (Stufe 2)
 - Zerlegung nach Ergebnisquellen Kapitalanlage, Risiko, Kosten
 - Aufteilung nach MindZV
 - Aufteilung in Direktgutschrift und RfB
- Individuelle Verteilung des Überschussanteils (Stufe 3)

Ermittlung / Überprüfbarkeit der verursachungsorientierten Überschussbeteiligung

- Verhältnis Aufsichtsrecht / Vertragsrecht
- Vertrag mit unbestimmten Leistungsinhalt gem. § 315 Abs. 1 BGB
 - bei Verweis auf Aufsichtsrecht und in Ermanglung konkreter vertraglicher Vereinbarungen
 - Gerichtliche Überprüfung des „billigen Ermessens“
- Anspruch auf Überschussbeteiligung kommt bereits bei Ermittlung des Rohüberschusses zum Tragen
 - Zinszusatzreserve
- Überprüfung im zivilgerichtlichen Verfahren
 - BVerfG 2005: Durchsetzbarkeit erforderlich
- Auskunft- und Offenlegungspflichten des VS

BGH 8.7.2009, IV ZR 102/06 (Überschussverwendung)

Verwendung von Überschüssen zur Auffüllung von Lücken in der Deckungsrückstellung für die Garantierente ist unzulässig

- Neben Garantierente war Zusatzrente vereinbart, die aus Überschüssen gebildet werden sollte
- Nach Vertragsschluss neue Sterbetafel (1994 R statt 1987 R)
- Gebildete Deckungsrückstellung reichte nicht zur Sicherung der garantierten Rentenzahlung
- Nachreservierungsanordnung der Aufsichtsbehörde
- Vertrag unterschied zwischen Garantierente und Überschussrente
- BGH: Garantieversprechen wäre unterlaufen, Versprechung zur Bildung einer zusätzlichen Rente aus Überschüssen entwertet
- BGH: aufsichtsrechtliche Pflicht entbindet nicht davon, vertragliche Verpflichtungen einzuhalten, Nachreservierung aus Aktionärsmitteln möglich

§ 153 VVG

Auskunftspflichten / Beweislast

- Beweislast: Behauptet der klagende VN, die Überschussbeteiligung sei unrichtig und daher zu niedrig, so obliegt ihm die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass dieser Betrag nicht den vertraglichen Absprachen oder nicht den Vorgaben des verursachungsorientierten Verfahrens gem. § 153 VVG genügt
- Aber: Sekundäre Darlegungslast des VS
 - Umfang?

§ 153 VVG

Auskunftsanspruch zu Bewertungsreserve

BGH 2.12.2015, IV ZR 28/15 : Auskunftsanspruch zur Bewertungsreserve gem. § 153 Abs. 3 VVG kann sich aus Treu und Glauben ergeben

- Darlegungs- und Beweislast für Verstoß gegen § 153 VVG liegt bei Kläger
- Sekundäre Darlegungslast bei VS aus Treu und Glauben gem. § 242 BGB
 - Auskunftspflicht ausnahmsweise, wenn der Berechtigte in entschuldbarer Weise über Bestehen und Umfang seines Rechts im Unklaren ist und der Verpflichtete die zur Beseitigung der Ungewissheit erforderliche Auskunft unschwer geben kann.
- Umfang des Auskunftsanspruches:
 - keine Rechnungslegung
 - nach Umständen des Einzelfalles
 - unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit
 - berechtigtes Geheimhaltungsinteresse des VS zu berücksichtigen
- Abwägung im Einzelfall, BGH hat zurückverwiesen

§ 153 VVG: Auskunftspflichten / Beweislast

- Veröffentlichung Geschäftsberichte
- Veröffentlichung nach § 15 MindZV
 - Frei im Internet zugänglich
 - Hinweispflicht in jährlichen Wertmitteilungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 VVG-InfoV
 - Erträge
 - Kapitalerträge
 - Risikoergebnis
 - Übriges Ergebnis
 - Summe
 - Aufgliederung der Beteiligung der Versicherten an den Erträgen
 - Rechnungszins
 - Direktgutschrift
 - Zuführung zur RfB
 - Summe

Kann VN damit die ihm zugewiesenen Überschüsse in der Höhe nachprüfen?
(falls nein, was benötigt er dafür)

Offene Fragen

- Bildung der Zinszusatzreserve verursachungsgerecht?
 - Nach Abrechnungsverband bzw. Überschuss- / Tarifgruppe
 - Nach Laufzeit
- Bestandsfinanzierung durch Neuverträge?
 - „Bestandssubventionsquote“?
- Nachprüfbarkeit / Darlegungslast
 - Auskunftspflichten des VS im Rahmen seiner sekundären Darlegungslast
- Überschussbeteiligung / Eigenkapitalverzinsung
 - „Partizipationsquote“:
 - *„Obwohl 2015 der Rohüberschuss um 39 Prozent [...] gegenüber 2014 zurückgeht, hält das Management den Unternehmensgewinn auf dem historischen Höchstwert von 578 Millionen Euro. [...] Dem Kollektiv bleibt nur wenig mehr als die Hälfte des Vorjahres. [...] Unter Einrechnung der Direktgutschrift erreicht die Partizipationsquote mit 74,4 (Vorjahr: 84,3) Prozent ein bisher auch im Vergleich zur Konkurrenz nie beobachtetes Tief.“ (Prof. Weinmann, Zeitschrift für Versicherungswesen, 2016)*

Dr. Torsten Reich
Rechtsanwalt

treich@versicherungsrecht-reich.de
www.versicherungsrecht-reich.de

10555 Berlin, Bundesratufer 2
Tel.: 030 209 173 01